



Beitragssatz und Beitragsanteile ab 1. Juli 2008

1 Allgemein

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt zurzeit 1,7 % (§ 55 Abs. 1 SGB XI). Dieser Beitragssatz wird durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz um 0,25 Prozentpunkte auf 1,95 % angehoben und gilt ab 1. Juli 2008.

Ist eine anteilige Beitragstragung vorgesehen (siehe §§ 58 und 59 SGB XI), wie z.B. bei versicherungspflichtig Beschäftigten, betragen die Beitragsanteile - vorbehaltlich der Regelung für Mitglieder ohne Kinder (§ 55 Abs. 3 SGB XI) - ab 1. Juli 2008 jeweils 0,975 %.

2 Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge

Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, (Personen, bei denen § 28 Abs. 2 SGB XI Anwendung findet), beträgt - vorbehaltlich der Regelung für Mitglieder ohne Kinder (§ 55 Abs. 3 SGB XI) - der ab 1. Juli 2008 maßgebende Beitragssatz die Hälfte von 1,95 %, also 0,975 % (siehe § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB XI), bei anteiliger Beitragstragung 0,4875 %.

3 Mitglieder ohne Kinder

Der Beitragssatz erhöht sich nach § 55 Abs. 3 SGB XI für Mitglieder ohne Kinder um 0,25 Prozentpunkte, so dass diese Mitglieder ab 1. Juli 2008 bei anteiliger Beitragstragung einen Beitragsanteil in Höhe von 1,225 % ($0,975 + 0,25$) zu zahlen haben. Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigte ohne Kinder haben in diesem Fall ab 1. Juli 2008 einen Beitragsanteil in Höhe von 0,7375 % ($0,4875 + 0,25$) zu zahlen

4 Beschäftigung in Sachsen

Für die Beschäftigten im Bundesland Sachsen gilt die Regelung des § 58 Abs. 3 SGB XI. Sie haben demnach die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 1 % allein zu tragen. Die ab 1. Juli 2008 bestehende Differenz zum maßgebenden Beitragssatz von 0,95 Prozentpunkten sind zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Für die Beschäftigten ergibt sich daraus ein Anteil von 1,475 % und für die Arbeitgeber von 0,475 %. Ist für die Beschäftigten die Regelung des §

55 Abs. 3 SGB XI (Mitglieder ohne Kinder) anzuwenden, betragen ihre Beitragsanteile 1,725 %.

Besteht nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, ergibt sich für den Arbeitgeber ein Beitragsanteil in Höhe von 0,2375 %. Für die Beschäftigten mit Kindern ergibt sich ein Beitragsanteil in Höhe von 0,7375 %, für die Beschäftigten ohne Kinder ergibt sich ein Beitragsanteil in Höhe von 0,9875 %.

5 Übersicht

		mit Kindern	ohne Kinder
Voller Beitragssatz		1,95 %	2,2 % (= 1,95 + 0,25)
Beitragssatz bei anteiliger Beitragstragung		jeweils 0,975 % (= 1,95 : 2)	Anteil des Mitglieds 1,225 % (= 0,975 + 0,25)
Voller Beitragssatz bei Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigung		0,975 % (= 1,95 : 2)	1,225 % (= 0,975 + 0,25)
Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigung Beitragssatz bei anteiliger Beitragstragung		jeweils 0,4875 % (= 0,975 : 2)	Anteil des Mitglieds 0,7375 % (= 0,4875 + 0,25)
Beschäftigung in Sachsen	Arbeitgeber	0,475 % (= 0,95 : 2)	0,475 %
	Arbeitnehmer	1,475 % (= 1,0 + 0,475)	1,725 % (= 1,475 + 0,25)
Beschäftigung in Sachsen Beitragssatz bei Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigung	Arbeitgeber	0,2375 % (= 0,475 : 2)	0,2375 %
	Arbeitnehmer	0,7375 % (= 0,5 + 0,2375)	0,9875 % (= 0,7375 + 0,25)

6 Beitragsberechnung

Die Regelung des § 1 Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) sieht vor, dass für die Berechnung der (Gesamtsozialversicherungs-)Beiträge die Rechengänge ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt werden. Erst das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Das bedeutet, dass die o.a. Beitragssätze und Beitragsanteile ungerundet auf die Beitragsbemessungsgrundlage anzuwenden sind.